

**BZP**

DEUTSCHER TAXI- UND MIETWAGENVERBAND E.V.

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE  
GERBERMÜHLSTRASSE 9  
D-60594 FRANKFURT AM MAIN  
TEL: +49 (0)69-95 96 15-0  
FAX: +49 (0)69-95 96 15-20E-MAIL: INFO@BZP.ORG  
INTERNET: WWW.BZP.ORG

## RUNDSCHREIBEN

AR.Nr. 23/16

Frankfurt/Main, 27.06.2016 Gr/Mr

### **Neu gefasste Krankentransport-Richtlinie gilt nun auch für vertragszahnärztliche Versorgung – Ausnahmefall Krankentransport zur Chemotherapie ergänzt/konkretisiert**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Krankentransport-Richtlinie, die auch bedeutende rechtliche Auswirkungen auf den Patiententransport mit Taxen und Mietwagen hat, novelliert. Laut gesetzlicher Regelung auf Grundlage von § 92 Abs. 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V können seit dem Januar 2004 Fahrtkosten zu einer ambulanten Behandlung nur bei zwingender medizinischer Notwendigkeit in besonderen Ausnahmefällen verordnet und von der Krankenkasse übernommen werden. Diese Fahrten zur ambulanten Behandlung bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse. Der Gesetzgeber hat den G-BA beauftragt, die Indikationen für derartige Ausnahmefälle in der Krankentransport-Richtlinie festzulegen. Die Neufassung, die am 5. Mai 2016 in Kraft getreten, enthält inhaltlich zwei Neuerungen:

1. Auch **Zahnärzte** können danach in bestimmten Ausnahmefällen Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Vertragszahnärzte Krankenbeförderungsleistungen nur im Zusammenhang mit **vertragszahnärztlicher Behandlungsbedürftigkeit** verordnen können.
2. Weiterhin passt der G-BA mit diesem Beschluss einen besonderen Ausnahmefall für Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung, die sog. „onkologische Chemotherapie“, begrifflich an. Die Formulierung lautet nun „**parenterale antineoplastische Arzneimitteltherapie/parenterale onkologische Chemotherapie**“. In der aktuell gültigen Fassung der Krankentransport-Richtlinie des G-BA sind Fallgestaltungen für eine Ausnahmeregelung vorgesehen, in denen Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung bei zwingender medizinischer Notwendigkeit von der GKV übernommen werden. Dies sind Dialysebehandlungen, onkologische Strahlentherapie und die nunmehr ergänzte onkologische Chemotherapie. Hintergrund dieser Ergänzung ist, dass zunehmend Krebstherapien eingesetzt, die keine klassische Chemotherapie sind, sondern andere Wirkprinzipien haben. Viele dieser Therapien erfolgen in einer der Chemo vergleichbar hohen Behandlungsfrequenz über einen längeren Behandlungszeitraum. Zugleich beeinträchtigt die Behandlung oder der zu dieser Behandlung führende Krankheitsverlauf den Patienten in einer Weise, dass eine Beförderung zur Vermeidung von Schaden an Leib und Leben unerlässlich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Grätz

Anlage: Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten mit Inkrafttretensstand 05.05.2016